

An: **Amtsgericht Hameln**
per Fax: 05151 796 166

Lüneburg, 9.10.2011

Mein Zeichen: Polizeiwilkkür-neindanke

Prozeßkostenhilfeantrag

und

Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme,

der Frau Cécile Lecomte

- Antragsstellerin -

Wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahme am 3. Oktober 2011

Es wird beantragt:

1. Der Antragsstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen zu gewähren.
Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR. 14/10.2003) ist. Danach ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden.
2. Festzustellen, dass die Freiheitsentziehungsmaßnahme gegen die Antragstellerin am 3. Oktober 2011 durch die Polizei von ca. 9:30 Uhr bis ca. 11:40 Uhr rechtswidrig war.
3. Der Antragsstellerin zur Begründung ihrer Klage Akteneinsicht zu gewähren.
Der Antrag betrifft alle polizeilichen Akten, Beiakten, polizeilichen Vermerke, polizeilichen Berichte im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme am 3.10.2011. Mit der Bitte um Übersendung der Akte nach Lüneburg.

Begründung:

Sachverhalt:

Am 3. Oktober 2011 wurde ich gegen 9:30 Uhr im Anschluss an einer Protestversammlung in der Nähe des gefährlichen Atomkraftwerkes Grohnde durch die Polizei in Gewahrsam genommen. Ich hatte zuvor mit den anderen Beteiligten beschlossen, die Protestaktion zu beenden und wollte mich entfernen. Die Polizei hinderte mich allerdings daran. Ich wurde gegen meinen Willen festgehalten und zur Polizeiwache nach Hameln gebracht.

Die Polizei begründete Ihre Maßnahme damit, dass sie eine erkennungsdienstliche Behandlung zur Vorbeugung zukünftiger Straftaten angeordnet habe. Gegen diese Anordnung legte ich bereits am Ort meiner Festnahme ausdrücklich Widerspruch. Fakt ist nämlich dass die Polizei keine erkennungsdienstliche Behandlung benötigt um mich zu wiederzuerkennen. Ich bin längst für meine spektakuläre Art mit Kletteraktionen gegen die Atomkraft zu demonstrieren bekannt. Nach eigenem Bekunden der Polizei bin ich sowieso "amtsbekannt". Im Laufe der Protestversammlung wurde ich zuvor bereits mehrfach durch Polizeibeamten namentlich angesprochen obwohl ich mich noch nicht ausgewiesen hatte. Angaben über meine Personalien machte ich zusätzlich auf Verlangen im Anschluss an der Protestaktion. Ich wurde trotz Widerspruch mitgenommen.

Auf der Wache wurde mir noch ein mal erläutert, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt werden sollte. Die Beamten erklärten, es gebe eine schriftliche Anordnung. Diese Anordnung durfte ich aber nicht lesen, ich erhielt keine Kopie davon. Ich weiß also nicht auf welchem Paragraph / genauen Rechtsgrundlage die Polizei sich bezog. Irgendwann weil es sich in die Länge zog, formulierte ich meinen Widerspruch noch schriftlich.

Die Polizei fuhr ausdrücklich eine Verzögerungsstrategie. Ich halte es für rechtswidrig und reine Schickane - wohl weil mein politisches Engagement stört. Ich wurde zum Beispiel durch die Polizei nicht darüber informiert, dass mein Anwalt Tronje Döhmer aus Gießen die Polizei anrief und versuchte, mich zu sprechen. Davon erfuhr ich erst als mein Anwalt mich auf meinem Privathandy anrief.

Hier aus dem Gedächtnisprotokoll von RA Döhmer:

10:12 h : Anruf 05151 / 933 - 0 - anderer Arbeitsbereich - 475 - Herr Sonntag

10:14 h : Anruf 05151 / 933 - 475 - Herr Sonntag - nicht am Platz - ich will Frau Cécile Lecomte sprechen - der Beamte will sich darum kümmern und sichert Rückruf unter 0171-6205362 zu

10:30 h : Herr Sonntag am Apparat - Herr Krupe - nicht da - unterwegs im Haus - "befasst" sich gerade mit Frau Lecomte - erneut wird unverzüglicher Rückruf zugesagt.

11:08 h - 11: 16 h Gespräch mit Cécile Lecomte (Handy)

11:20 h Anruf 05151 / 933 - 475 - Herr Sonntag - Hinweis auf Schwerbehinderung der Frau Lecomte - Hinweis auf Freiheitsberaubung - ED-Behandlung überflüssig - Herr Krupe nicht zu sprechen - Vorgesetzter auch nicht - Aufforderung - sofortige richterliche Vorführung - beste Wünsche zum schönen Feiertag

11:35 h Herr Krue - erneuter Hinweis auf Verdacht der Freiheitsberaubung - er will sich mit Cécile Lecomte jetzt befassen - sofortige Freilassung gefordert

11:48 h

Anruf - Cécile Lecomte ist frei

Ich äußerte der Polizei gegenüber, dass ich es für Freiheitsberaubung halte, wenn ich ohne richterlichen Beschluss gegen meinen Willen festgehalten werde und die Sache so verzögert wird.

Ich wurde nach gut zwei Stunden Gewahrsam entlassen. Die erkennungsdienstliche Behandlung wurde nicht durchgeführt.

Die zwei Stunden verbrach ich also mit sinnlosem herum warten. Die Festnahme war reine Schickane. Bei meiner Entlassung erhielt ich völlig grundlos einen Platzverweis. Grundlos, weil die Protestaktion anlässlich deren ich zuvor verhaftet worden war, von den Beteiligten selbst beendet wurde. Grundlos weil mir ein Platzverweis für eine Versammlung vor dem AKW Grohnde erteilt wurde, die mit der Protestaktion von zuvor nichts zu tun hatte - die Versammlung zuvor fand an einem Ort statt, dass weder in Sicht- noch in Hörweite zur anderen Veranstaltung an der Hauptzufahrt war. Der Platzverweis ist somit ein eklatanter Verstoß gegen mein Recht auf Versammlungsfreiheit gewesen. Die Polizeifestigkeit von Versammlungen wurde durch die Polizei missachtet - wie schon zuvor während der Protestversammlung selbst, als die Polizei immer wieder gegen Beteiligten vorging.

Meine Klagebegründung möchte ich nach erfolgter Akteneinsicht ergänzen.

Anhörung

Ich beantrage vorsorglich meine persönliche Anhörung zur Sache durch das Gericht. Deutsch ist nicht meine Muttersprache. Unklarheiten können bei einer mündlichen Anhörung in Anwesenheit eines beigeordneten Anwaltes besser aufgeklärt werden als in einem schriftlichen Antrag, den ich alleine verfasst habe.

Der ausgefüllte PKH-Antrag wird nachgereicht.